

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 292/10 B

L 15 U 238/05 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 6 (26) U 46/03 (SG Duisburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft,
Kreuzstraße 45, 40210 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Februar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Prof. Dr. Spellbrink
und Heinz
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 17. August 2010
wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des LSG ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG). Die Beklagte hat zur Begründung ihrer Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG den geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht hinreichend dargelegt.

- 2 Soweit die Beklagte den Fragen,

"ob es mit den Beweisanforderungen des Berufskrankheitenrechts vereinbar ist, aufgrund 'besonderer Schwierigkeiten des Einzelfalles' an den Nachweis einer tatsächlichen Gefahrstoffexposition 'keine überzogenen Anforderungen' zu stellen, so dass die bloße Möglichkeit einer Exposition, wenn auch 'geringsten Umfangs', sich zu einer an 'Gewissheit grenzenden Wahrscheinlich' im Sinne der Verwirklichung arbeitstechnischer Voraussetzungen verdichten kann", und

"kann es demnach zur Bejahung des arbeitstechnischen Tatbestandes der Berufskrankheit Nr. 1110 ausreichen, von einer berylliumspezifischen Sensibilisierung des Versicherten auf eine Exposition gegenüber Beryllium oder berylliumhaltigen Verbindungen zu schließen, obwohl ein konkreter Nachweis eines tatsächlichen Umgangs mit Beryllium nicht geführt werden konnte",

eine grundsätzliche Bedeutung beimisst, kann dahingestellt bleiben, ob deren jeweilige allgemeine Bedeutung aufgezeigt worden ist. Jedenfalls ist die Klärungsbedürftigkeit der einzelnen Fragen nicht hinreichend dargetan.

- 3 Die Beklagte hat sich nicht mit der umfangreichen Rechtsprechung des BSG zu den im Unfallversicherungsrecht geltenden Beweisanforderungen befasst. Der Senat hat wiederholt darauf hingewiesen, dass die "versicherte Tätigkeit", die "Verrichtung", die "Einwirkungen" und die "Krankheit" im Sinne des Vollbeweises, also mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vorliegen muss, während für die nach der Theorie der wesentlichen Bedingung zu beurteilenden Ursachenzusammenhänge die hinreichende Wahrscheinlichkeit, nicht allerdings die bloße Möglichkeit genügt (*vgl nur BSG vom 2.4.2009 - B 2 U 30/07 R - BSGE 103, 45 = SozR 4-5671 Anl 1 Nr 3101 Nr 4, jeweils RdNr 16 mwN*). Vermag die bloße Möglichkeit schon nicht die Wahrscheinlichkeit zu begründen, kann erst recht nichts anderes für den Vollbeweis gelten. Die Beklagte hat sich weder mit dieser noch mit der Rechtsprechung des BSG zu den Beweisanforderungen für den Fall der Beweisvereitelung oder des Beweisnotstandes auseinandergesetzt (*vgl ua BSGE 102, 111 = SozR 4-2700 § 8 Nr 29, jeweils RdNr 39 mwN; BSG SozR 4-1500 § 128 Nr 5 RdNr 10 mwN; BSG vom 4.2.1998 - B 2 U 304/97 B - Juris RdNr 4 mwN*) und nicht dargetan, weshalb sich die von ihr aufgeworfenen Fragen nicht anhand der vorliegenden Entscheidungen beantworten lassen sollen.

- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

